Außenbereichssatzung
gemäß § 35 (6) BauGB

Satzungstext

Gemäß § 35 (6) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.10.2007 (Fn 1, 35) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Abgrenzung

Die Grenzen der Grundstücke, die durch die Außenbereichssatzung definiert werden, sind entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 festgelegt. Die Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Erschließung

Die Errichtung von Gebäuden auf den durch die Außenbereichssatzung abgegrenzten Flächen ist nur zulässig, wenn bis zur Benutzung die notwendigen Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 3
Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 35 BauGB. Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit, nämlich zur Bauweise und zu den überbaubaren Flächen sind in der Planzeichnung enthalten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kürten, den 04.11.2010